

Präambel

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern der Jugendarbeit der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Welzheim und des CVJM Welzheim e.V.. Er setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im christlichen Glauben eine Heimat finden, dass sie in der christlichen Gemeinschaft die Liebe Gottes in Wort und Tat erfahren und christliche Werte kennen lernen und einüben.

Gesamtkirchengemeinde und CVJM kommen diesem Auftrag nach durch die gemeinsame, ehrenamtlich gestaltete Jugendarbeit. Sie hat ein evangelisches Profil. Sie hat eine hohe pädagogische Qualität in ihren vielfältigen Formen (z.B. Gruppen, Freizeiten, **Arbeit an der Schule, Vernetzung von Jugendarbeit und Schule**, offene Formen, Gottesdienste), auch durch professionelle Unterstützung.

Der Förderkreis fördert diese gemeinsame christliche Jugendarbeit ideell und finanziell.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis christliche Jugendarbeit Welzheim“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 73642 Welzheim
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung und Unterstützung der christlichen Jugendarbeit in Welzheim insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln zur Anstellung eines hauptamtlichen Jugend-Diakons bzw. einer Jugend-Diakonin. Getragen ist die Jugendarbeit gemeinsam vom CVJM Welzheim e.V. und von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Welzheim.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der christlichen Jugendarbeit in Welzheim an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Welzheim und den CVJM Welzheim e. V. weiterleitet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
Die Mitgliedschaft wird begründet durch eine schriftliche Beitrittserklärung, mit der Ziel und Zweck des Vereins unterstützt und anerkannt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Das Mitglied soll vorher angehört werden.
- (4) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe fordert. Die Einberufung durch den Vorstand hat dann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Verlangens zu erfolgen.
- (3) Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen, sind spätestens eine Woche vorher bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl der Vorsitzenden und der weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte
- b) Beschlussfassung über wesentliche Maßnahmen oder Aufgaben, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und die Jahresrechnung,
- c) Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Beschlussfassung von Satzungsänderungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Ausschuss

(1) Dem Ausschuss gehören an:

- a) die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende,
- b) die Kassiererin/der Kassier,
- c) die Schriftführerin/ der Schriftführer,
- d) zwei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer/Beisitzerinnen.
- e) ein vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde möglichst aus der Mitte des Gesamtkirchengemeinderates gewählte/r Beisitzer/Beisitzerin,
- f) ein vom Ausschuss des CVJM Welzheim e.V. möglichst aus der Mitte des CVJM-Ausschusses gewählter Beisitzer/Beisitzerin,

(2) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre.

(3) Der Förderkreis ist bei der Personalauswahl zur Anstellung eines Jugend-Diakons bzw. einer Jugend-Diakonin zu hören.

(4) Der Förderkreis legt einmal jährlich dem Gesamtkirchengemeinderat und dem CVJM- Ausschuss das Rechnungsergebnis vor und berichtet über die wesentlichen Aktivitäten des Vereins.

(5) Der Ausschuss ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(8) Nur volljährige Mitglieder können in den Ausschuss gewählt werden.

(9) Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vor Ende der Amtszeit aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen bzw. vom Kirchengemeinderat oder vom Ausschuss des CVJM für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds zu bestellen. Scheiden mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Bestellung der Nachfolger für die restliche Amtszeit einzuberufen. Der Ausschuss kann bis zur Wahl der Nachfolger eine neue Geschäftsaufteilung beschließen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand nach § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier, zwei gemeinschaftlich vertretungsbefugt.

§ 9 Finanzen

(1) Ausgaben des Vereins sind im Wesentlichen die finanzielle Förderung von CVJM und Kirchengemeinde zur Anstellung eines hauptamtlichen Jugend-Diakons bzw. einer Jugend-Diakonin.

(2) Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Zuschüsse
- d) Erlöse aus Benefizaktionen
- e) Sonstige Einnahmen

(3) Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Welzheim und der CVJM Welzheim e. V. berichten dem Vorstand jährlich über die satzungsgemäße Verwendung der erhaltenen Mittel und über den aktuellen Stand und die Planungen der Jugendarbeit.

§ 10 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks oder Wegfall seines bisherigen Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Welzheim und an den CVJM Welzheim e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der christlichen Jugendarbeit in Welzheim zu verwenden haben. Besteht der CVJM Welzheim e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, ist dessen Vermögensanteil an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Welzheim zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der christlichen Jugendarbeit in Welzheim zu verwenden hat.